



**B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

06.11.2011

## ***Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) als Kompensationsform im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung***

Die erfolgreiche Realisierung und Zielerreichung von Kompensationsmaßnahmen steht vielfach in Konkurrenz zu den Nutzungsinteressen der Landeigentümer. Der anhaltend hohe Flächenverbrauch durch Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen - derzeit noch immer 94 ha pro Tag – sowie der Energiepflanzenanbau sorgen für einen hohen Nutzungsdruck auf die Landwirtschaftsflächen. Aus Sicht der Landwirtschaftsverbände (z. B. Deutscher Bauernverband) sollten Landwirtschaftsflächen daher möglichst nicht mehr für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, da dies zu weiterer Flächenverknappung führe. Das BNatSchG sieht in § 15 Abs. 3 bereits entsprechende Einschränkungen für die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für die Kompensation vor:

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

§ 15 (3) BNatSchG ist als reine Prüfpflicht ausgelegt. Dabei soll sichergestellt werden, dass hochwertige landwirtschaftliche Böden<sup>1</sup> nur im notwendigen Umfang für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ein genereller Vorrang für bestimmte Kompensationsmaßnahmen, etwa für **produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)**<sup>2</sup> ergibt sich danach nicht.

Dennoch werden PIK bei Kompensationserfordernissen im Offenland von verschiedenen Seiten propagiert, u. a. von einzelnen Landwirtschaftskammern und Landesgesellschaften sowie dem Deutschen Bauernverband:

<sup>1</sup> Als hochwertig gelten dabei Böden nach dem Bodenschätzungsgesetz mit einem Wert von 50 für Grünland und 60 für Ackerland.

<sup>2</sup> Beitrag und den Erfolgsaussichten dieser Kompensationsform wurden im Rahmen eines Forschungsvorhabens „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung“ (Laufzeit 2007 – 2010) untersucht. Der Abschlussbericht kann im Internet abgerufen werden.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (**AgN**), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (**BVÖB**), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (**BDBiol**), Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (**BVDL**), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (**HVN**), Naturschutzforum Thüringen e.V. (**NFT**), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (**SBdL**), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (**VSÖ**), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (**VHÖ**)

„Der Ausgleich für Eingriffe durch Bautätigkeiten müsse vorrangig durch Entsiegelung, alternativ durch flächenneutrale Maßnahmen wie Pflege und Aufwertung vorhandener Biotope sowie produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen erfolgen, so der DBV.“<sup>3</sup>

Unter PIK werden Kompensationsmaßnahmen verstanden, die in die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabläufe integriert sind. Sie werden den Landwirten im Rahmen von privatrechtlichen Bewirtschaftungsverträgen zur Durchführung auf ihren Flächen übertragen. Die Laufzeiten der Verträge werden jeweils im Einzelfall festgelegt. Die Bewirtschaftung erfolgt weiterhin mit dem Ziel, einen Ertrag von der Fläche zu erwirtschaften.<sup>4</sup>

Produktionsintegrierte Maßnahmen für die Aufwertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen sind z. B. die Anlage von Ackerrandstreifen oder Blühstreifen, so genannte „Lerchenfenster“ oder das Belassen von Brachestreifen: Als extensiv oder zeitweise unbewirtschaftete Teilflächen eines Schrages können sie den Folgen der Intensivierung auf Grünland- und Ackerflächen entgegenwirken.

Auch für Grünlandstandorte, die von Umbruch bedroht sind, könnten produktionsintegrierte Maßnahmen sinnvoll sein. Sie werden aber nur greifen, wenn die Finanzierung der Maßnahme „Weiterbewirtschaftung als Grünland“ dem Landwirt bessere ökonomische Chancen bietet als der Umbruch mit anschließendem Maisanbau.

Produktionsintegrierte Maßnahmen könnten auch zur Herstellung oder Aufrechterhaltung von Mindeststandards in agrarischen Vorranggebieten (z. B. Lößlandschaften), die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 15 Abs. 3 BNatSchG von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst ausgenommen werden sollen, sinnvoll eingesetzt werden. Hier ist zu prüfen, inwieweit das Erreichen dieser Mindeststandards nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften ohnehin geboten ist. Für diesen Fall käme eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme nicht infrage.

Naturschutzfachlich bereits besonders hochwertige Grenzertragsstandorte, die von zunehmender Verbrachung bedroht sind (z. B. Feuchtgrünland), kommen für produktionsintegrierte Maßnahmen grundsätzlich nur sehr eingeschränkt infrage. Solange die Bewirtschaftung mit einer Ertragsabsicht erfolgt, sind Konflikte mit den Schutzziele von Feuchtgrünlandbiotopen vorprogrammiert.

Trotz dieser Einschränkungen erscheint es möglich, mithilfe produktionsintegrierter Maßnahmen Erhaltungs- und Aufwertungsziele des Naturschutzes - insbesondere Ziele des Biodiversitätsschutzes und die Herstellung und Fortentwicklung des Biotopverbunds – zu erreichen. Daher ist es naheliegend, sie für die Kompensation von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen einsetzen zu wollen. Damit produktionsintegrierte Maßnahmen aber den Anforderungen an die Kompensation genügen und als Konzept naturschutzfachlich und -rechtlich vertretbar sind, müssen sie bestimmten Anforderungen entsprechen:

- Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen müssen über bindende Standards für die Landwirtschaft – die gute fachliche Praxis (gfP) und die Cross Compliance Regelungen – hinausgehen. Da verbindliche detaillierte Konkretisierungen bisher jedoch sowohl im Naturschutzrecht als auch im Bodenschutzrecht fehlen, ist die Umsetzung dieser Anforderung nach wie vor nur schwer nachzuweisen. Die gleichen Anforderungen gelten für produktionsintegrierte Maßnahmen im Rahmen der Forstwirtschaft. Auch diese müssen über die Aufwertungseffekte, die durch Maßnahmen zum ökologischen Waldumbau erreichbar sind, hinausgehen.

<sup>3</sup> vgl. top agrar online, 23.05.2011.

<sup>4</sup> Das Grundprinzip ließe sich aber auch auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen übertragen.

- Durch die Maßnahmen müssen die Funktionen des Naturhaushaltes auf der betreffenden Fläche eine **Aufwertung** erfahren. Durch die Maßnahmen muss sich der Ausgangszustand **verbessern**. Allein der Erhalt des Status Quo – keine weitere Intensivierung – ist nicht ausreichend.
- Kompensationsmaßnahmen sollen generell einen möglichst engen Bezug zum Eingriff aufweisen. Auch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sollen einen engen **zeitlichen und funktionalen Bezug** wahren. Das bedeutet, dass sie vornehmlich zur Kompensation von Eingriffen im Offenland auf Standorten mit ähnlichen standörtlichen Bedingungen eingesetzt werden sollten.
- Um die Anforderung der **Dauerhaftigkeit** zu erfüllen, müssen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen durch entsprechende Grundbucheinträge rechtlich abgesichert werden. Zeitlich befristete Verträge mit einer Laufzeit von 10-15 Jahren bieten keine ausreichende Sicherung für die Gewährleistung einer dauerhaften Kompensationsleistung.  
Als besondere Form der produktionsintegrierten Kompensation sind auch so genannte „rotierende“ bzw. „vagabundierende Konzepte“ im Gespräch. Hierbei kann der Bewirtschafter jährlich jeweils selber neu entscheiden, auf welcher Teilfläche er die Kompensationsleistung erbringen will. Eine solche Form der Kompensation ist grundbuchrechtlich nicht abzusichern und fachlich kaum zu überprüfen. Daher wird insbesondere diese Form als Mittel zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen abgelehnt.
- Die Umsetzung der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch den bewirtschaftenden Land- oder Forstwirt selbst. Die Durchführung von **Umsetzungs- und Funktionskontrollen** durch Dritte ist besonders aufwendig. Dieser Effekt hat sich bereits bei der Umsetzung des Vertragsnaturschutzes gezeigt. Derzeit ist nicht erkennbar, wie die Kontrolle dieser Maßnahmen organisiert und finanziert werden soll. Es ist zu befürchten, dass die Kompensationsverpflichtungen durch Unterlassung oder unsachgemäße Ausführung ins Leere laufen und die Chancen der Aufwertung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ungenutzt bleiben.

Die Umsetzung dieser Anforderungen und ihre sinnvolle Integration in übergreifende Entwicklungskonzepte (z. B. des Biotopverbunds) stellen besondere Anforderungen an das Kompensationsmanagement (Disposition, Umsetzung und Kontrolle). Vielfach ergeben sich besondere Anforderungen, die über den einzelnen Schlag hinausreichen und betriebsübergreifend angelegt werden müssen. Daher drängen sich für PIK regelmäßig die Übertragung und Einschaltung einer Agentur bzw. einer Landschaftspflegevereinigung oder spezifischen Stiftung auf, um dieses fachliche Kompensationsmanagement zu übernehmen und dauerhaft gegenüber der Naturschutzverwaltung zu gewährleisten. Werden diese grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt und ist insbesondere die Dauerhaftigkeit nicht gewährleistet, sind einzelne, zeitlich befristete produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen nichts anderes als eine Finanzierung von Extensivierungsmaßnahmen, ähnlich den Konzepten des Vertragsnaturschutzes, nur mit den Mitteln der Eingriffsregelung.

Der Vorstand